

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Integration**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/9652**

#### **Gesetz für Teilhabe- und Pflegequalität und zur Änderung weiterer Vorschriften**

##### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

I. Dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/9652 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für ambulant betreute Wohngemeinschaften gelten die Vorschriften des Abschnitts 2. Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes auf ambulant betreute Wohngemeinschaften keine Anwendung.“

2. Nach Abschnitt 1 wird folgender Abschnitt 2 eingefügt:

„Abschnitt 2

Vorschriften für ambulant betreute Wohngemeinschaften

§ 2a

*Anzeigepflicht und Beschwerdestelle*

(1) Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind verpflichtet, ihre Inbetriebnahme einen Monat vorher der zuständigen Behörde nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 anzuzeigen. Von dieser Anzeigepflicht ausgenommen sind ambulant betreute Wohngemeinschaften mit außerklinischer Intensivpflege.

(2) Im Sozialministerium wird eine Beschwerdestelle eingerichtet.“

3. Die bisherigen Abschnitte 2 bis 5 werden die Abschnitte 3 bis 6.
4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## II. Festzustellen:

1. Die mit dem vorliegenden Gesetz einhergehende Entbürokratisierung und Flexibilisierung des Heimrechts wird ausdrücklich begrüßt. Der Landtag verbindet hiermit die Erwartung, dass insbesondere im Bereich alternativer Wohnformen eine neue Dynamik individueller Konzepte und praxistauglicher Lösungen entsteht, die dringend erforderlich ist, um den künftigen Wohn- und Unterstützungsbedarfen von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderungen gerecht zu werden. Mit dem geplanten Zertifizierungsverfahren werden Pflegebedürftige und deren An- und Zugehörige bei ihrer Auswahlentscheidung unterstützt.
2. Auch künftig wird in stationären Einrichtungen Heimmitwirkung verbindlich ermöglicht, wenn dies von den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. den An- und Zugehörigen gewünscht wird.
3. Der Landtag teilt die Bedenken, die mit der anstehenden Entbürokratisierung im Bereich der Heimaufsicht verbunden sind, nicht, nimmt sie aber dennoch ernst. Er wird unverzüglich gesetzlich nachschärfen, wenn die aus dem vorliegenden Gesetz resultierende Übertragung der Verantwortung an die Akteure vor Ort und der damit verbundene Vertrauensvorschuss gravierende unerwünschte Fehlentwicklungen zeigen sollte.

## III. Die Landesregierung zu ersuchen:

Dem Landtag bis zum 30. Juni 2028 über die Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelungen zu berichten. Dabei ist besonders auf die Regelungen zur Heimmitwirkung sowie die weitgehende Herausnahme der trägerverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften aus dem Ordnungsrecht und die Arbeit der Beschwerdestelle nach § 2a Absatz 2 TPQG einzugehen.

## IV. Die Anträge des Abg. Florian Wahl u. a. SPD – Drucksachen 17/9774 und 17/10012 – für erledigt zu erklären.

28.1.2026

Der Berichterstatter:

Jochen Haußmann

Der Vorsitzende:

Florian Wahl

## Bericht

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration hat den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz für Teilhabe- und Pflegequalität und zur Änderung weiterer Vorschriften – Drucksache 17/9652 öffentlich in seiner 51. Sitzung, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand, am 28. Januar 2026 beraten.

Die Öffentlichkeit wurde von der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 3 der Geschäftsordnung am 22. Januar 2026 beantragt.

Der Ausschussvorsitzende weist darauf hin, zur Beratung lägen ein Änderungsantrag von Abgeordneten der Grünen und der CDU (*Anlage 1*) und ein Entschließungsantrag von Abgeordneten der Grünen und der CDU (*Anlage 2*) sowie ein Änderungsantrag von Abgeordneten der FDP/DVP (*Anlage 3*) und ein Entschließungsantrag von Abgeordneten der FDP/DVP (*Anlage 4*) vor.

Minister Manfred Lucha verweist auf die Erste Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum und die vom Ausschuss durchgeführte Anhörung zu dem Gesetzentwurf.

Er trägt vor, es gebe kaum ein Gesetzesvorhaben, das auf unterschiedlichen Ebenen so intensiv beraten worden sei wie der vorliegende Gesetzentwurf. Der Vorwurf, hierzu hätte zu wenig Beratung stattgefunden, laufe ins Leere. Die Stellungnahmen zur Anhörung seien ausgewertet worden. Die Liga der freien Wohlfahrtspflege und andere befürworteten im Kern die mutige Neuordnung.

Im Hinblick auf die Anzeigepflicht bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften werde zentral beim Ministerium eine unabhängige Beschwerdestelle eingerichtet. Es gehe um gute Beratung. Er verweise hierzu auf den Änderungsantrag und den Entschließungsantrag der Regierungsfaktionen.

Die Heimmitwirkung sei unter dem TPQG verbindlich; anders lautende Aussagen seien konstruiert und entsprächen nicht der Wirklichkeit. Er danke den Regierungsfaktionen, dass sie das im Entschließungsantrag sicherstellten.

Gemäß dem Entschließungsantrag der Regierungsfaktionen solle bis zum 30. Juni 2028 über die Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelungen berichtet werden, um erkennen zu können, ob der erwartete Impuls für die Menschen, die Hilfe benötigten, gesetzt werde, ein niederschwelliger Zugang zu Verantwortungsgemeinschaften stattfinde und gleichzeitig die Motivation in der klassischen Langzeitpflege gestärkt werde.

Mit dem neuen Gesetz erfolge ein Paradigmenwechsel hin zu Beratung statt Sicherung durch Kontrolle. Mit Beratung und Aufklärung durch die zuständige Behörde solle die Entstehung von Mängeln, die ein ordnungsrechtliches Eingreifen erforderlich machten, bereits im Vorfeld vermieden werden. Ziel sei, sowohl die Betroffenen als auch die professionellen und die ehrenamtlichen Betreuungskräfte zu stärken.

Abg. Dr. Dorothea Kliche-Behnke SPD stellt heraus, wenn der Gesetzentwurf, der nun noch zum Ende dieser Legislaturperiode durchgedrückt werden solle, so verabschiedet werde, dann werde der staatliche Schutzauftrag für vulnerable Bewohnerinnen und Bewohner in Wohngemeinschaften massiv verletzt. Es würden keine gesetzlichen Regelungen zur Mitbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner in der Zukunft festgeschrieben. Den jetzigen Heimen der Alten- und Behindertenhilfe würde freigestellt, ob sie sich in Zukunft der Kontrolle der Heimaufsicht unterstellen wollten oder ob sie stattdessen ihren Versorgungsvertrag mit der Pflegekasse oder dem Träger der Eingliederungshilfe kündigen wollten.

Das halte die SPD-Fraktion für falsch. Daran habe sich auch mit den Änderungsvorschlägen, die jetzt vonseiten der Regierungsfaktionen vorgelegt worden seien, nichts geändert.

In der Stellungnahme des Sozialministeriums zu dem Antrag Drucksache 17/9774 werde ausgeführt:

Die aktuelle Erhebung bei den Stadt- und Landkreisen hat ergeben, dass die Bandbreite bei der Feststellung von Mängeln im Rahmen der Prüfungen sehr groß ist. Einige Stadt-/Landkreise haben berichtet, dass bei allen Prüfungen Mängel gefunden wurden, während in anderen Stadt-/Landkreisen bei keiner Prüfung ein Mangel vorgefunden wurde. Über alle Stadt-/Landkreise hinweg werden im Durchschnitt bei rund 50 % der Begehungen Mängel festgestellt.

Die aktuelle Abfrage bei den Stadt- und Landkreisen hat ergeben, dass bei den Prüfungen insbesondere bei der Baulichkeit, der Anforderung zur Anwesenheit der Präsenzkraft sowie ihrer persönlichen und fachlichen Eignung, der hauswirtschaftlichen Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der freien Wählbarkeit eines Pflegedienstes durch die Bewohnerinnen und Bewohner Mängel festgestellt wurden.

In diesem Zusammenhang verweise sie auf die sehr kritische Stellungnahme der AOK, die deutlich gemacht habe, welche konkreten Mängel in verschiedenen Wohngemeinschaften aus den Prüfberichten hervorgingen.

Wenn die Mehrheit dem Gesetzentwurf zustimme, verzichte Baden-Württemberg als einziges Bundesland auf einen entsprechenden Schutz von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen. Gegen den Willen eines Betreibers hätten Polizeibehörden nur noch in dramatischen Fällen Zugang. Es gebe keine Prüfinstanz mehr, außer vielleicht bei Fragen, die unter das Infektionsschutzgesetz fielen. Ganz sicher werde es nicht mehr bei Mängeln, wie sie in der AOK-Stellungnahme aufgeführt seien, eine Möglichkeit der Intervention für die Polizeibehörden geben.

In der Anhörung habe die Staatssekretärin im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration nicht korrekt beschrieben, was die Aufgaben und die Kompetenzen des Medizinischen Dienstes an dieser Stelle seien.

In den letzten Wochen und Monaten habe ein großes Bündnis aus zahlreichen Organisationen dafür mobilisiert, möglichst viel an negativen Auswirkungen zu verhindern. Dies sei nicht spurlos an den Regierungsfractionen vorbeigegangen. In den von den Regierungsfractionen nun vorgelegten Anträgen würden jedoch nur kleinste Veränderungen vorgeschlagen, um den Schluss zuzulassen, sie hätten reagiert.

Besonders deutlich werde dies in dem Entschließungsantrag der Regierungsfractionen. Darin sei mehrfach von Entbürokratisierung die Rede. Grüne und CDU wollten sich den Zuspruch von den Akteuren einholen und Bedenkensträger beruhigen. Das Ganze gipfeln in der in Abschnitt I Ziffer 3 enthaltenen Feststellung:

Der Landtag teilt die Bedenken, die mit der anstehenden Entbürokratisierung im Bereich der Heimaufsicht verbunden sind, nicht, nimmt sie aber dennoch ernst.

Eine solche Aussage sei eine Beleidigung des Parlaments.

Der Gesetzgeber könne es nicht allen recht machen. Eine Vorgehensweise nach dem Motto „Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht nass“ sei keine gute Sozialpolitik für das Land.

Die SPD-Fraktion halte das Vorhaben für hoch problematisch und warne dringend davor, das im Entwurf vorliegende Gesetz zu verabschieden.

Abg. Petra Krebs GRÜNE führt aus, ihre Fraktion habe die in der Anhörung zu dem Gesetzentwurf geäußerten Bedenken und Hinweise aufgenommen und habe sich gemeinsam mit dem Koalitionspartner sowie dem Sozialminister nochmals damit auseinandergesetzt.

Das Ergebnis spiegle sich in dem Änderungs- und dem Entschließungsantrag der Regierungsfractionen wider. Diese führten zu bedeutenden Fortschritten, was die Wohngemeinschaften angehe.

Die von fast allen Anzuhörenden geforderte Anzeigepflicht werde, auch im Sinne einer ordentlichen Pflegeplanung, für sinnvoll erachtet und solle daher im Zusammenwirken mit dem Sozialministerium umgesetzt werden. Auch der Wunsch nach einer Ombudsstelle bzw. Beschwerdestelle werde aufgegriffen.

Im Gegenzug zur Aufhebung der Landesheimmitwirkungsverordnung werde gesetzlich geregelt, dass die Einrichtungen die Mitwirkung und Mitgestaltung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleisten und fördern sollten und die Bildung von Mitwirkungsgremien unterstützen.

Der Entschließungsantrag der Regierungsfractionen stelle klar, dass auch künftig in stationären Einrichtungen Heimmitwirkung verbindlich ermöglicht werde, wenn dies von den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. den An- und Zugehörigen gewünscht werde.

Abg. Tim Bückner CDU betont, er habe großen Respekt vor den Verbänden, die in der Anhörung Bedenken geäußert hätten, und nehme diese Bedenken ernst. Nichtsdestotrotz komme seine Fraktion zu einer anderen Schlussfolgerung.

In der Anhörung und im Gesetzgebungsprozess hätten zahlreiche Akteure, die viel praktische Erfahrung in der Pflege hätten und an deren Integrität kein Zweifel bestehe, attestiert, dass dieses Gesetz dringend notwendig sei.

Die wiederholte, auch emotional geprägte Unterstellung, dass die Regierungsfractionen mit dem Gesetzesvorhaben durch eine Absenkung des Schutzniveaus Leib und Leben der Bewohner in Pflegeheimen bewusst gefährden würden, weise er aufs Schärfste zurück.

Es stelle sich die Frage, wie die großen Probleme in der Pflegeversicherung, bei den Mitarbeitenden in der Pflege gelöst werden könnten, wenn es nicht gelinge, eine solche Debatte unemotional und sachlich zu führen und gegenseitig anzuerkennen, dass es allen ernsthaft um die Sache gehe.

Bei allen Unterschieden in der Sache dürfe nicht vergessen werden, dass es hier um Menschen gehe, die in Heimen wohnten, und dass die Bediensteten und die Träger der Heime auch das Bedürfnis hätten, dass diese Menschen gut versorgt würden.

In der Anhörung zu dem Gesetzentwurf habe die Vorstandssprecherin der St. Elisabeth-Stiftung gesagt, das TPQG sei ein erster Schritt, es gehe aber bei Weitem nicht weit genug, es müssten viele weitere Schritte folgen. Sie habe ihre Ausführungen mit dem leidenschaftlichen Appell verbunden, Maßnahmen zu ergreifen, um die Pflege zu retten, weil ansonsten Tausende von Pflegeplätzen wegfallen würden. Ferner habe die Heimaufsicht dazu ermuntert, das Gesetzesvorhaben durchzuziehen, weil dieses auch den Heimaufsichtsbehörden zugutekomme und die Pflege davon profitiere. Diese Aussagen nehme er sehr ernst.

Er sei davon überzeugt, dass die Anträge, die die Regierungsfractionen eingebracht hätten, keinen Rückschritt in Sachen Bürokratie bedeuteten, sondern niederschwellig und zielgerichtet seien, dass die Abgeordneten darüber hinaus aber gut beraten seien, an dem Gesetzentwurf im Übrigen so festzuhalten, wie er vorliege.

Für das Anliegen der FDP/DVP betreffend die Ausgestaltung der Ausführungsverordnung hege er große Sympathien. Er setze sich dafür ein, dass dies als Vorhaben für die nächste Legislaturperiode aufgenommen werde. Der hierzu von der FDP/DVP eingebrachte Entschließungsantrag sei aber sehr allgemein gehalten. Er hätte sich gewünscht, dass er konkreter formuliert worden wäre. Seine Fraktion werde dem Entschließungsantrag nicht zustimmen, auch um das TPQG in der Summe nicht noch zu gefährden. Er persönlich werde sich in der Abstimmung über diesen Entschließungsantrag enthalten, weil er es für ein wichtiges Anliegen für die Zukunft halte.

Abg. Jochen Haußmann FDP/DVP bringt vor, nach seiner Einschätzung hätte der Gesetzentwurf früher eingebracht werden können. Dann hätte das Vorhaben in aller Ruhe beraten werden können.

Die Durchführung der Anhörung zu dem Gesetzentwurf sei wichtig gewesen und habe seitens der Regierungsfractionen für Bewegung gesorgt. Das Thema Anzeigepflicht sei aufgenommen worden.

Er bitte den Sozialminister, Konkreteres zu den geplanten Abläufen bei der vorgesehenen unabhängigen Beschwerdestelle zu sagen.

In der Stellungnahme des Sozialministeriums zu dem Antrag Drucksache 17/10012 werde darauf hingewiesen, dass das Gesundheitsamt weiterhin die Berechtigung besitze, eine ambulant betreute Wohngemeinschaft bei einer entsprechend gelagerten Beschwerde zu kontrollieren; eine heimrechtliche Grundlage sei hierfür nicht gesondert notwendig. In der Anhörung sei jedoch die Sorge geäußert worden, dass man im Grunde genommen nach einer entsprechenden Anzeige keinen Bezug mehr habe.

In der Begründung des Gesetzentwurfs heie es, dass es ein Zertifizierungsverfahren fr ambulant betreute Wohngemeinschaften geben solle. Er wsste gern, inwieweit die ambulant betreuten Wohngemeinschaften dann auch die Sicherheit htten, dass auch die Hilfe zur Pflege gewhrleistet werde. In der Vergangenheit sei immer wieder zu hren gewesen, dass es fr ambulant betreute Wohngemeinschaften notwendig sei, dass die Stadt- und Landkreise als Trger der Hilfe zur Pflege nicht unterschiedlich agierten. Ambulant betreute Wohngemeinschaften gebe es fr pflegebedrfrige Menschen, aber auch fr Menschen mit Behinderungen. Er bitte hierzu um Klarstellung.

Die Heimmitwirkung werde im Gesetzentwurf definiert. Die Regierungsfractionen htten in ihrem Entschlieungsantrag zum Ausdruck gebracht, dass sie Bedenken, die mit der anstehenden Entbrokratisierung und Flexibilisierung des Heimrechts verbunden seien, nicht teilten, aber ernst nehmen. Darauf hinzuweisen sei, dass der Normenkontrollrat manches an dem Gesetzentwurf kritisch sehe.

In der Begrndung des Gesetzentwurfs werde auf das Ehrenamt, auf Seniorenrte verwiesen. Er bitte um eine Einschtzung des Ministers bezglich der Planungssicherheit. Wenn das Vorhaben am Ende zu Mehraufwand fhren wrde, wre nichts gewonnen.

Zu den Handlungsempfehlungen der Enquetekommission „Pflege“, die von 2014 bis 2016 eingesetzt gewesen sei, habe es ein Minderheitenvotum der FDP/DVP gegeben, bei dem die Problematik der Doppelprfung aufgegriffen und ein besserer Ressourceneinsatz gefordert worden sei. Dies sei auch ein Ansatz in dem vorliegenden nderungsantrag der FDP/DVP zu dem Gesetzentwurf.

Von Interesse sei, ob der Entwurf zur Bndelung der Landesheimbauverordnung und der Landespersonalverordnung noch in dieser Legislaturperiode zu erwarten sei oder ob er zurckgestellt werde.

Aus seiner Sicht passe es nicht ganz zusammen, einerseits auf eine starke Entbrokratisierung zu setzen und andererseits in dem Entwurf der Landesheimbauverordnung und der Landespersonalverordnung mglicherweise sogar noch hhere Anforderungen zu stellen.

Die im Entwurfsstadium befindliche Verordnung des Sozialministeriums zur Ausfhrung des Teilhabe- und Pflegequalittsgesetzes passe nicht zu der Logik des TPQG. Beispielsweise sei fr seine Fraktion nicht nachvollziehbar, warum Berufsgruppen, die ihre Aufgabe bisher gut wahrgenommen htten, in dieser neuen Verordnung nicht mehr enthalten seien.

Abschlieend bitte er, mitzuteilen, wie viele Unterschriften gegen den Entwurf des neuen Teilhabe- und Pflegequalittsgesetzes der Minister heute bergeben bekommen habe.

Abg. Carola Woll AfD macht deutlich, ihre Fraktion werde dem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Der Gesetzentwurf sei auf deutlichen Widerspruch der Betroffenen, der Angehrigen und der Verbnde gestoen. Der Kernvorwurf laute, dass die Mitwirkungsrechte der Heimbewohner und der Angehrigen massiv beschnitten wrden. Die verbliebenen Kontrollverpflichtungen seien verwssert worden, sodass sie nur noch ein „stumpfes Schwert“ seien.

Angehrige und Betreuerbeirte wrden in dem Gesetzentwurf nicht erwhnt. Dies seien wichtige Akteure, die sehr gut beraten und untersttzen knnten.

Die bisher klar geregelte Mitwirkung werde bis zur Unkenntlichkeit unterlaufen. Die Umsetzung der Mitwirkung werde 44 Heimaufsichtsbehrden berlassen. Dies fhre zu zustzlicher Brokratie und Uneinheitlichkeit anstelle von klaren landesweiten Standards.

Die vorgesehenen Handreichungen seien unverbindlich und wrden die Gefahr eines Flickenteppichs von Regelungen mit sich bringen.

Minister Manfred Lucha teilt mit, es werde für die Heimaufsichten Orientierungshilfen geben, auch dazu, wie das neue Gesetz umzusetzen sei.

Die bisherige Mitwirkungsverordnung sei äußerst kompliziert und schwierig in der Umsetzung. Die Verordnung sei auf Basis der Vorstellung einer Mitwirkung in der klassischen Langzeitpflege entstanden. Heutzutage gebe es ein anderes Bild der Mitwirkung. Der Gedanke gehe vom Gemeinwesen aus. Der Sozialraum werde eingebunden; Angehörige und Zugehörige würden einbezogen. Dies führe zu mehr Mitwirkung statt weniger Mitwirkung.

Er stimme darin überein, dass es neue leistungsrechtliche Klarheit brauche. Ein Teil des Prozesses mit der kommunalen Familie habe sich darauf bezogen, ein klares TPQG und ein klares Bekenntnis der Sozialhilfeträger zur Hilfe zur Pflege zu bekommen.

Die Benachteiligung der Pflegeversicherung im Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz, was Leistungen in ambulantiserten Wohnformen anbetreffe, sei vom Bund nicht korrigiert worden.

Baden-Württemberg habe sich in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zukunftspakt Pflege“ dafür eingesetzt, die Pflege von der Leistung her zu definieren, nicht vom ordnungsrechtlichen Rahmen.

Die beste Aufsicht und Überprüfung sei das offene Gespräch und die Sorge für die Bedarfe der Menschen. Statt Schutz durch Kontrolle stehe jetzt Schutz durch Verantwortung, Schutz durch das Ernstnehmen der Profis.

Mit Verabschiedung des Gesetzes gebe es die Grundlage, die Landesheimbauverordnung und die Landespersonalverordnung zusammenzuführen. In Zuge dessen erfolgten Vereinfachungen und Klarstellungen, etwa bezüglich der Baulichkeiten.

2009 hätten alle Fraktionen im Landtag von Baden-Württemberg, bestehend aus den damaligen Regierungsfractionen CDU und FDP/DVP sowie den damaligen Oppositionsfractionen SPD und Grünen, eine Initiative des Landesseniorenrats unterstützt, das Einzelzimmergebot umzusetzen. Einzelzimmer für alle vorzuhalten, gebiete der Schutz der Intimität und auch der Respekt vor der Würde und der Lebensleistung der Betroffenen. Auf Wunsch zusammenzuwohnen, sei schon jetzt möglich.

Fast alle Herausforderungen aus dem Jahr 2009 seien abgearbeitet worden. Viele der Träger hätten für sich große Innovationskraft daraus gezogen. Zu erwähnen seien die Stadtteilorientierung und Wohngruppenorientierung auch in der Langzeitpflege.

Die neue Verordnung des Ministeriums werde weniger kompliziert sein. Sie trage den Geist des Vertrauens. Das Land wolle nicht mehr alles vorschreiben. Die Verordnung werde den Abgeordneten unmittelbar zur Kenntnis gegeben. Zur Umsetzung brauche es aber zunächst die gesetzliche Grundlage.

Die Zahl der Unterschriften gegen das Gesetzesvorhaben, die ihm heute übergeben worden seien, belaufe sich auf ca. 3 000. Gewissermaßen hätten einige Personen „gegen sich selbst“ unterschrieben.

Zu dem Gesetzesvorhaben habe über zwei Jahre ein intensiver Beteiligungsprozess stattgefunden. Es gebe wenige Vorhaben, die so breit mit unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet worden seien.

Natürlich gebe es unterschiedliche Einschätzungen zu dem Gesetzesvorhaben. Er sei davon überzeugt, dass dieses Gesetz zu einer flexibleren, unbürokratischeren, einfacher handhabbaren Pflege führen werde. Andererseits biete es Anreize, dass diejenigen, die in der Pflege arbeiteten, die sich engagierten, weniger eingeschränkt würden und ihre Kreativität mehr einbringen dürften.

Sinn der Ombudsstelle im Ministerium sei, Beschwerden nachzugehen und den Sachverhalt mit den Stakeholdern zu klären.

Meistens gehe es um Leistungen der Pflegekassen. In diesem Segment sei das Selbstzahlungselement nicht zu unterschätzen. Gerade in selbstbestimmten WG-Formen gebe es eine zunehmende Anzahl von Menschen, die komplett über sich selbst oder deren Angehörige bestimmen würden.

Es würden Erfahrungen gesammelt, wann, in welchen Fällen die Ombudsstelle angerufen werde, welches Konflikt- und Lösungsmanagement erforderlich sei, was den Beteiligten weiterhelfe. Hier handle es sich um ein offenes Lernfeld.

Im Vergleich zum bisherigen Prozess, bei dem Anzeigen direkt beim Ministerialdirektor eingingen und schwer erkennbare bürokratische Verfahren durchlaufen würden, habe die Ombudsstelle einen Offenheitscharakter, weil sofort mit den Stakeholdern kommuniziert werde.

Abg. Dorothea Kliche-Behnke SPD merkt an, sie finde den Begriff „Offenes Lernfeld“ im Zusammenhang mit Missbrauch in der Pflege schwierig.

Der Minister verweise auf die Selbstzahlerinnen und Selbstzahler. Bekannt sei, dass es genau in diesem Bereich Menschen gebe, die z. B. stark demenziell erkrankt seien und die eine Unterstützung von außen bräuchten, die sich dann darauf verlassen müssten, dass der Staat dafür Sorge, dass sie ausreichend Schutz in solchen Einrichtungen bekämen.

Der Minister spreche davon, man könne die Stakeholder an einen Tisch holen. Sie frage, von welchen Stakeholdern der Minister spreche, ob er die Polizei meine und welche Durchgriffsrechte das Ministerium oder die Ombudsstelle habe.

Es gebe tolle Angebote in der Pflege in Baden-Württemberg, und zweifellos seien die allermeisten Akteure im Bereich der Pflege redlich. Es gehe nicht darum, den Akteuren zu misstrauen, sondern darum, zu verhindern, dass Tür und Tor dafür geöffnet würden, dass andere, nicht redliche Akteure auf den Pflegemarkt treten würden. Diese Gefahr werde mit diesem neuen Gesetz real. Die SPD wolle verhindern, dass es eine Pflege-Mafia und Dumping-Pflege in der Zukunft gebe.

Demokratische Rechte, die über viele Jahre bis Jahrzehnte im Bereich der Pflege hart erkämpft worden seien, seien keine Bagatelle, sondern eine große Errungenschaft, die durch das Gesetzesvorhaben nun gefährdet sei.

Die Menschen, die gegen den Gesetzentwurf unterschrieben hätten, wüssten sehr genau, warum sie das täten. Diesen Personen sei sehr wohl bewusst, dass die große Gefahr bestehe, dass jetzt weitere, nicht redliche Akteure auf den Markt treten könnten.

Abg. Jochen Haußmann FDP/DVP hält fest, nach Aussage des Sozialministers hätten bei Verabschiedung des TPQG die Stadt- und Landkreise keine Vorbehalte gegenüber ambulant betreuten Wohngruppen; es sei abgesichert, dass das funktioniere.

Seit 2011 gehöre er dem Landtag an. Seitdem habe er immer zum Ausdruck gebracht, es sei ein Fehler gewesen, die damalige Regelung auch auf Bestands-einrichtungen zu beziehen. Hierfür gebe es viele Beispiele. Wenn bei vom Land geförderten Pflegeheimen, die grundbuchrechtlich nicht die Möglichkeit hätten, Umbauten vorzunehmen, mit einer neuen Verordnung die damaligen Fördergrundsätze obsolet gemacht würden, dann zeige das, dass diese Verordnung nicht völlig durchdacht sein könne.

Insofern kritisiere die FDP/DVP, dass die geplante Verordnung nicht zum TPQG passe.

In § 1 des Gesetzentwurfs sei geregelt:

Zweck des Gesetzes ist es, ...

5. dass die Einrichtungen die Mitwirkung und Mitgestaltung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleisten und fördern sollen und die Bildung von Mitwirkungsgremien unterstützen.

In der Begründung werde darauf hingewiesen:

Nach Nummer 5 sollen die Einrichtungen die freiwillige Mitwirkung und Mitgestaltung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleisten und fördern und die Bildung von Mitwirkungsgremien unterstützen. ... Soweit Seniorenvertretungen auf kommunaler Ebene vorhanden sind, sollen sie Ehrenamtliche und Angehörige und vergleichbar Nahestehende bei der Entwicklung von Konzepten zur aktiven Mitgestaltung der Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen unterstützen.

In Einrichtungen der Eingliederungshilfe erlangt die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner besondere Bedeutung. ... Neben der Bildung eines Bewohnerbeirats sollte dies insoweit, im Gegensatz zu Pflegeeinrichtungen, regelhaft auch die Bildung eines Angehörigen- und Betreuerbeirats umfassen.

Es sei schwierig zu interpretieren, was das genau bedeuten solle. Am Ende werde das zu mehr Unsicherheiten statt einer klaren Regelung führen. Alle Beteiligten – die Menschen, die in den Einrichtungen wohnten, die Träger, aber auch ehrenamtliche Seniorenvertretungen – benötigten hier mehr Klarheit.

Minister Manfred Lucha verweist auf § 4 – Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung:

Die Einrichtung muss im erforderlichen Umfang über qualifizierte Leitungsfunktionen verfügen.

Eine Einrichtung darf nur betrieben werden, wenn der Träger und die Leitung die Einrichtung entsprechend des Gesetzeszwecks nach § 1 betreiben. In § 1 sei die Mitwirkung festgelegt.

Streng genommen könnte auch ohne komplizierte Verordnung ein Heim bei Verstößen gegen die Mitwirkungsrechte geschlossen werden. Dies sei bislang aber nicht geschehen, auch weil keine Perspektive bestanden habe, die dadurch wegfallenden Plätze zu ersetzen.

Das Land nehme die Mitwirkung ernst. In der klassischen Behindertenhilfe gebe es die Beiräte; daran werde sich nichts ändern. Den Einrichtungen der Langzeitpflege würden Unterstützungsmöglichkeiten und Handreichungen für die Umsetzung gegeben.

Abg. Carola Wolle AfD fragt, wie hoch die Kapazität der beim Ministerium angesiedelten Ombudsstelle sei, wie diese für Ordnung Sorge, ob Mitarbeiter der Ombudsstelle auch vor Ort an Einrichtungen tätig würden.

Minister Manfred Lucha legt dar, wenn ein Angehöriger die Ombudsstelle kontaktiere und die Sorge eines Missstands äußere, dann organisiere die Stelle im Ministerium die verbindliche Aufarbeitung, kläre die Zuständigkeiten, kläre, welche Mängel es gebe, kläre leistungsrechtliche Fragen. Dies sei dialogisch und unter Einbeziehung der Stakeholder zu klären. Das sei auch im Sinne der Betroffenen. Konflikte müssten mit den Betroffenen ausgeräumt und so behoben werden, dass sie nicht wieder stattfänden. Das sei ein moderner Ansatz beim Konfliktmanagement.

Das Ministerium werde berichten, in welchem Ausmaß das Angebot der Ombudsstelle in Anspruch genommen werde.

Abg. Carola Wolle AfD möchte wissen, ob bereits Personen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Ombudsstelle vorgesehen seien.

Minister Manfred Lucha antwortet, das kompetente und engagierte Referat Pflege habe die Aufgabe, das zu managen.

Er gibt an, in der alten Struktur habe es aufgrund von Beschwerden in rund 12 % anlassbezogene Prüfungen durch die Heimaufsichtsbehörden gegeben. Das sei ein überschaubarer Anteil. Wer Konfliktmanagement ernst nehme, könne das bewerkstelligen.

Abg. Andreas Kenner SPD bemerkt, er habe bereits in den Achtzigerjahren daran mitgewirkt, Mitbestimmung und Beteiligung in der Pflege in Baden-Württemberg aufzubauen, und erinnere sich gut daran, dass die Konflikte tatsächlich vor Ort in den Heimen besprochen worden seien.

Die Ansiedlung der Beschwerdestelle beim Ministerium erscheine ihm nicht niederschwellig zu sein. Den Beteiligten sei möglicherweise gar nicht bekannt, dass sie sich an das Ministerium wenden müssten. Die Mitarbeiter im Ministerium seien in der Regel mit den Gegebenheiten vor Ort nicht vertraut. Er frage sich, ob es nicht besser wäre, die Angelegenheiten wie bisher vor Ort zu besprechen.

Fraglich sei, welchen Nutzen die Ansiedlung der Beschwerdestelle im Ministerium haben solle. Er sei für Bürokratieabbau, aber nicht für den Abbau von Mitspracherechten.

Minister Manfred Lucha stellt klar, es gehe um die Beschwerdestelle für ambulante Wohngemeinschaften. Für die klassischen Formen der Langzeitpflege blieben die Zuständigkeiten wie vorher.

In der Regel werde die Beschwerdestelle beim Ministerium eine moderierende Funktion wahrnehmen. Wenn es nötig sei, große Missstände aufzuarbeiten, gebe es eigene Instrumente, das auch ordentlich umzusetzen. Dies werde sich gegenüber dem bisherigen Verfahren nicht ändern.

Mehrheitlich stimmt der Ausschuss dem Änderungsantrag von Abgeordneten der Grünen und der CDU (*Anlage 1*) zu.

Mehrheitlich lehnt der Ausschuss den Änderungsantrag von Abgeordneten der FDP/DVP (*Anlage 3*) ab.

Der Ausschuss beschließt mehrheitlich, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 17/9652 mit den soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Mehrheitlich stimmt der Ausschuss dem Entschließungsantrag von Abgeordneten der Grünen und der CDU (*Anlage 2*) zu.

Mehrheitlich lehnt der Ausschuss den Entschließungsantrag von Abgeordneten der FDP/DVP (*Anlage 4*) ab.

Ohne Widerspruch beschließt der Ausschuss, dem Plenum zu empfehlen, die Anträge Drucksachen 17/9774 und 17/10012 für erledigt zu erklären.

26.3.2026

Haußmann

**Anlage 1**

**Zu Teil I öffentlich  
51. SozA/28.1.2026**

**Landtag von Baden-Württemberg  
17. Wahlperiode**

**Änderungsantrag**

**der Abg. Petra Krebs u. a. GRÜNE und  
des Abg. Stefan Teufel u. a. CDU**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 17/9652**

**Gesetz für Teilhabe- und Pflegequalität und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für ambulant betreute Wohngemeinschaften gelten die Vorschriften des Abschnitts 2. Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes auf ambulant betreute Wohngemeinschaften keine Anwendung.“

2. Nach Abschnitt 1 wird folgender Abschnitt 2 eingefügt:

„Abschnitt 2

Vorschriften für ambulant betreute Wohngemeinschaften

§ 2a

*Anzeigepflicht und Beschwerdestelle*

(1) Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind verpflichtet, ihre Inbetriebnahme einen Monat vorher der zuständigen Behörde nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 anzuzeigen. Von dieser Anzeigepflicht ausgenommen sind ambulant betreute Wohngemeinschaften mit außerklinischer Intensivpflege.

(2) Im Sozialministerium wird eine Beschwerdestelle eingerichtet.“

3. Die bisherigen Abschnitte 2 bis 5 werden die Abschnitte 3 bis 6.

4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

27.1.2026

Krebs, Frank, Hildenbrand, Knopf, Köhler, Poreski, Seemann, Tuncer GRÜNE  
Teufel, Bückner, Cataltepe, Hailfinger, Huber, Dr. Preusch CDU

## Begründung

### Zu Nummer 1 (§ 2)

Aufgrund der im neuen § 2a eingefügten Vorschriften zu ambulant betreuten Wohngemeinschaften muss der Anwendungsbereich des Gesetzes entsprechend erweitert werden. Satz 2 stellt klar, dass ambulant betreute Wohngemeinschaften im Übrigen nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen (vgl. Drucksache 17/9652, Seiten 22 f., 56 f.).

### Zu Nummer 2 (§ 2a neu)

§ 2a Absatz 1 begründet die Verpflichtung, ambulant betreute Wohngemeinschaften der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dazu hat die ambulant betreute Wohngemeinschaft der zuständigen Behörde die Inbetriebnahme einen Monat vor Beginn mitzuteilen. Die Frist von einem Monat ist mit Blick auf Sinn und Zweck der Anzeigepflicht praxisingerecht. Die Anzeigepflicht ermöglicht, die Entwicklung bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften zu beobachten – insbesondere, ob stationäre Einrichtungen in ambulant betreute Wohngemeinschaften umgewandelt werden – und auf Entwicklungen zu reagieren. Gleichzeitig entspricht sie dem schutzwürdigen Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner auf Qualitätssicherung und stellt den Stadt- und Landkreisen Informationen für die Sozialplanung im Kreisgebiet zur Verfügung.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass ambulant betreute Wohngemeinschaften mit außerklinischer Intensivpflege, die den leistungsrechtlichen Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) unterfallen, von der Anzeigepflicht ausgenommen sind. Seit dem Intensivpflege-Rehabilitationsstärkungsgesetz aus dem Jahr 2020 gelten auch für ambulant betreute Intensivpflege-Wohngemeinschaften leistungsrechtlich hohe Qualitätsstandards, die in den Rahmenempfehlungen nach § 132l Absatz 1 SGB V zur Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege vom 3. April 2023 des GKV-Spitzenverbandes und der Verbände der Leistungserbringer näher geregelt sind. Diese enthalten insbesondere erhöhte Anforderungen an die Qualifikation der an der Versorgung beteiligten Pflegefachkräfte, Grundsätze zur Festlegung des Personalbedarfs sowie bauliche Qualitätsanforderungen.

Nach § 2a Absatz 2 richtet das Sozialministerium im Hinblick auf die Anzeigepflicht bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften eine Beschwerdestelle ein. Diese Beschwerdestelle wird im Sinne einer Ombudschafsfunktion die eingehenden Anfragen und Problemanzeigen insbesondere von Bewohnerinnen und Bewohnern, An- und Zugehörigen bearbeiten. Dies schließt auch die Weiterleitung an ggf. zuständige Stellen und Behörden ein. Im Übrigen bleiben Beschwerdemöglichkeiten gegenüber anderen Stellen (z. B. Pflegekassen) unberührt. Auch die Tätigkeit der Beschwerdestelle ermöglicht die Entwicklung bei ambulanten betreuten Wohngemeinschaften zu beobachten und auf Entwicklungen zu reagieren.

### Zu den Nummern 3 und 4

Es handelt sich um Folgeänderungen.

**Anlage 2****Zu TOP 1 öffentlich  
51. SozA/28.1.2026****Landtag von Baden-Württemberg  
17. Wahlperiode****Entschließungsantrag****der Abg. Petra Krebs u. a. GRÜNE und  
des Abg. Stefan Teufel u. a. CDU****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 17/9652****Gesetz für Teilhabe- und Pflegequalität und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Der Landtag wolle beschließen:

## I. Festzustellen:

1. Die mit dem vorliegenden Gesetz einhergehende Entbürokratisierung und Flexibilisierung des Heimrechts wird ausdrücklich begrüßt. Der Landtag verbindet hiermit die Erwartung, dass insbesondere im Bereich alternativer Wohnformen eine neue Dynamik individueller Konzepte und praxistauglicher Lösungen entsteht, die dringend erforderlich ist, um den künftigen Wohn- und Unterstützungsbedarfen von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderungen gerecht zu werden. Mit dem geplanten Zertifizierungsverfahren werden Pflegebedürftige und deren An- und Zugehörige bei ihrer Auswahlentscheidung unterstützt.
2. Auch künftig wird in stationären Einrichtungen Heimmitwirkung verbindlich ermöglicht, wenn dies von den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. den An- und Zugehörigen gewünscht wird.
3. Der Landtag teilt die Bedenken, die mit der anstehenden Entbürokratisierung im Bereich der Heimaufsicht verbunden sind, nicht, nimmt sie aber dennoch ernst. Er wird unverzüglich gesetzlich nachschärfen, wenn die aus dem vorliegenden Gesetz resultierende Übertragung der Verantwortung an die Akteure vor Ort und der damit verbundene Vertrauensvorschuss gravierende unerwünschte Fehlentwicklungen zeigen sollte.

## II. Die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag bis zum 30. Juni 2028 über die Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelungen zu berichten. Dabei ist besonders auf die Regelungen zur Heimmitwirkung sowie die weitgehende Herausnahme der trägerverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften aus dem Ordnungsrecht und die Arbeit der Beschwerdestelle nach § 2a Absatz 2 TPQG einzugehen.

27.1.2026

Krebs, Frank, Hildenbrand, Knopf, Köhler, Poreski, Seemann, Tuncer GRÜNE  
Teufel, Bückner, Cataltepe, Hailfinger, Huber, Dr. Preusch CDU

## Begründung

Auch zukünftig wird dort, wo das gewünscht ist, Heimmitwirkung verbindlich möglich sein. In § 1 Nummer 5 wird eine Regelung geschaffen, die vorsieht, dass die Einrichtungen die Mitwirkung und Mitgestaltung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleisten und fördern sollen und die Bildung von Mitwirkungsgremien zu unterstützen haben. Über § 4, der in Absatz 2 Nummer 1 regelt, dass eine Einrichtung nur betrieben werden darf, wenn der Träger und die Leitung die Einrichtung entsprechend des Gesetzeszwecks gemäß § 1 betreiben, wird die Regelung zur Mitwirkung in § 1 für die Träger von Einrichtungen verbindlich. Damit wird die Heimmitwirkung weiterhin verbindlich geregelt und die zuständige Behörde kann etwaigen Bestrebungen einer Einrichtung, freiwillige Mitwirkungsbewegungen zu unterbinden oder zu behindern, entgegenwirken. Damit wird an der Grundaussage, dass Mitwirkung in den Einrichtungen essenziell wichtig ist und daher jeglichen Mitwirkungsbestrebungen zur Durchsetzung verholfen werden muss, festgehalten.

Zur praxisgerechten Auslegung der Vorschriften zur Mitwirkung im TPQG wird die Orientierungshilfe des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration für die Heimaufsichtsbehörden entsprechend angepasst werden. Damit wird den Heimaufsichtsbehörden eine Auslegungshilfe an die Hand gegeben, wie die Regelungen zur Mitwirkung in den Einrichtungen konkret anzuwenden sind. Darüber hinaus ist geplant, in einem partizipativen Verfahren eine praxisnahe Handreichung zu entwickeln, die die Akteurinnen und Akteure vor Ort, insbesondere die Einrichtungen sowie die Orts- und Kreisseniorenräte, bei der Um- und Durchsetzung der Mitwirkung in den Einrichtungen unterstützen soll. Darin sollen insbesondere auch gute Praxisbeispiele aufgenommen werden. Die Handreichung soll neben den Heimaufsichtsbehörden und den Einrichtungsträgern auch die Personen adressieren, die konkret Mitwirkung vor Ort mitgestalten können (zum Beispiel Seniorenräte, ehrenamtlich Engagierte, An- und Zugehörige).

Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind dem häuslichen Setting zuzuordnen. Daher soll das Vertrauen in Anbieter von ambulant betreuten Wohngemeinschaften gestärkt und mehr Gestaltungsspielraum für praxistaugliche Lösungen und die Umsetzung individueller Konzepte geschaffen werden. Es ist geplant, ein Zertifizierungsverfahren für ambulant betreute Wohngemeinschaften außerhalb des Ordnungsrechts einzuführen. Diesem können sich Anbieter von ambulant betreuten Wohngemeinschaften freiwillig unterwerfen und bei Erfüllung der Kriterien ein Qualitätssiegel erhalten. Damit werden eine Qualitätssicherung außerhalb des Ordnungsrechts aufrechterhalten und mögliche Qualitätssicherungsimpulse adressiert.

Auch ist für die Menschen mit Pflegebedarf und ihre An- und Zugehörigen Transparenz darüber hergestellt, ob es sich um eine Wohngemeinschaft handelt, die sich gewissen Qualitätskriterien verschrieben hat.

Auch wenn die Bedenken, die mit der anstehenden Entbürokratisierung und Flexibilisierung des Heimrechts verbunden sind, nicht geteilt werden, werden sie ernst genommen. Sollte es wider Erwarten zu gravierenden unerwünschten Fehlentwicklungen kommen, wird der Gesetzgeber darauf reagieren. Deshalb wird die Landesregierung gebeten, bis zum 30. Juni 2028 einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

Der Bericht soll sich mit den wesentlichen Neuregelungen des TPQG gegenüber dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegesetz (WTPG) und deren Auswirkungen in der Umsetzung des Gesetzes befassen. Das betrifft insbesondere die Mitwirkung und Mitgestaltung der Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen und die Entwicklungen im Bereich der ambulant betreuten Wohngemeinschaften. Dabei sind die Erkenntnisse und Erfahrungsberichte aus der Praxis, die die Landesregierung vonseiten der Heimaufsichtsbehörden, der Leistungserbringer, der Einrichtungsträger, der Kommunen und weiterer vom Regelungsbereich des Gesetzes erfassten Institutionen sowie von Bewohnerinnen und Bewohner und An- und Zugehöriger erhält, einzubeziehen.

**Anlage 3**

**Zu TOP 1 öffentlich  
51. SozA 28.1.2026**

**Landtag von Baden-Württemberg  
17. Wahlperiode**

**Änderungsantrag**

**des Abg. Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 17/9652**

**Gesetz für Teilhabe- und Pflegequalität und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Regelprüfungen sind rechtzeitig anzukündigen.“

bb) Der bisherige Satz 6 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Es erfolgt eine Abgrenzung der Prüfungsinhalte zwischen Heimaufsicht und Medizinischem Dienst, damit Doppelprüfungen nicht mehr stattfinden.“

2. In der Einzelbegründung zu § 18 werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben.

28.1.2026

Haußmann, Reith, Fischer FDP/DVP

**Begründung**

Zu Nummer 1 (§ 7)

Mit dem Gesetz soll der Übergang von einer Kultur des Misstrauens zur Kultur des Vertrauens gegenüber den Trägern einhergehen. Daraus ergibt sich auch, dass nicht durch unangekündigte Kontrollen die Abläufe in den Einrichtungen empfindlich gestört werden, sondern durch Ankündigung derselben eine geordnete Durchführung der Regelprüfungen gewährleistet werden kann.

Zu Nummer 2 (Begründung zu § 18, Drucksache 17/9652 Seite 49)

Der pauschale Ausschluss von Befreiungen bei Neubauten geht fehl. Gerade die überschießenden baulichen Anforderungen der Landesheimbauverordnung haben erhebliche Probleme geschaffen, sodass noch immer mehrere Tausend Plätze nur durch Ausnahmen im Bestand bleiben können. Wenn Neubauten von Einrichtungen ermöglicht und den Trägern Rechtssicherheit und ökonomische Tragfähigkeit vermittelt werden sollen, dann müssen Befreiungen möglich sein.

**Anlage 4**

**Zu TOP 1 öffentlich  
51. SozA/28.1.2026**

**Landtag von Baden-Württemberg  
17. Wahlperiode**

**Entschließungsantrag**

**des Abg. Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 17/9652**

**Gesetz für Teilhabe- und Pflegequalität und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

die Verordnung des Sozialministeriums zur Ausführung des Teilhabe- und Pflegequalitätsgesetzes (Teilhabe- und Pflegequalitätsgesetz-Ausführungsverordnung – TPQGAVO) so auszugestalten, dass sie der aktuellen Entwicklung in der Pflege in Baden-Württemberg Rechnung trägt und die bisherigen restriktiven Vorgaben der Verordnungen aufhebt. Insbesondere müssen auch innovative und neue technologische Aspekte berücksichtigt werden, die durch die bisherigen starren baulichen, rechtlichen und personellen Vorgaben nicht umgesetzt werden können.

28.1.2026

Haußmann, Reith, Fischer FDP/DVP

**Begründung**

Angesichts des Pflegefachkraftmangels und des drohenden Mangels an Pflegeplätzen müssen die restriktiven, überbordenden Vorschriften der Landesheimbauverordnung und der Landespersonalverordnung flexibler und innovativer ausgestaltet werden.